

Hinweis zur Kostendämpfungspauschale

I. Erhebung einer Kostendämpfungspauschale

Wichtige Hinweise der Beihilfenstelle für Beamte und Versorgungsempfänger :

1.

In letzter Zeit gehen verstärkt Widersprüche zur Kostendämpfungspauschale unter Verweis auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes - OVG - Nordrhein-Westfalen ein.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

In Berlin sind zahlreiche Klageverfahren gegen die Kostendämpfungspauschale vom Verwaltungsgericht - VG - Berlin abgewiesen worden. Die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen diese Urteile des VG Berlin wurden vom OVG Berlin-Brandenburg abgelehnt. Demnach ist die Kürzung der Beihilfe um die in § 44 Abs. 4 LBG geregelte Kostendämpfungspauschale zu Recht erfolgt. Die Beschlüsse des OVG Berlin-Brandenburg zur Kostendämpfungspauschale sind im Land Berlin unanfechtbar, die betreffenden Urteile des VG Berlin somit rechtskräftig. Urteile durch Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer sind insofern unerheblich.

Die Beihilfestelle des Landesverwaltungsamtes Berlin bittet vor diesem Hintergrund, von Widersprüchen zur Kostendämpfungspauschale Abstand zu nehmen.

2.

VB B 1 (Herr Krause) - Tel. (030) 9012-5050 Amt / intern (912) 5050 - 14.05.2008

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kostendämpfungspauschale ist im Land Berlin der § 44 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG).

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in mehreren Verfahren zur Erhebung der Kostendämpfungspauschale im Berliner Beihilferecht Beschlüsse - vom 21.12.2006- Az.: OVG 4 N 156.05 - gefasst. Die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen die klageabweisenden Urteile des Verwaltungsgerichtes Berlin wurden abgelehnt. Danach ist die Kürzung der Beihilfe um die in § 44 Abs. 4 LBG geregelte Kostendämpfungspauschale zu Recht erfolgt. Die Beschlüsse des OVG Berlin-Brandenburg zur Kostendämpfungspauschale im Berliner Beihilferecht sind unanfechtbar, die betreffenden Urteile des VG Berlin sind somit rechtskräftig.

Für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung der einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Berlin und nicht die des Landes Nordrhein-Westfalen (hier: OVG Münster) zuständig.

Nach § 44 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) wird bei Rechnungen für krankheitsbedingte Aufwendungen (z.B. Rezepte, Arzt- und Zahnarztrechnungen, Krankenhausrechnungen), die ab dem 1. Januar 2003 erstellt werden, eine jährliche Kostendämpfungspauschale für Beamte und Versorgungsempfänger sowie für Arbeitnehmer des Landes Berlin (Tarifkreis West) erhoben. Enthalten die Rechnungen auch Aufwendungen z.B. für ärztliche Untersuchungen oder ärztliche Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, wird von diesen Aufwendungen eine Kostendämpfungspauschale nicht einbehalten. Bei Rezepten ist das Kaufdatum (Tagesstempel der Apotheke) maßgeblich.

Die Beihilfestelle wird bei Eingang des ersten Beihilfeantrages im Kalenderjahr - unabhängig vom Entstehen der Aufwendungen - die Kostendämpfungspauschale festsetzen und von der Beihilfe einbehalten. Der von der Beihilfestelle auf der Grundlage des jeweiligen Beihilfebemessungssatzes festgesetzte Auszahlungsbetrag der Beihilfe wird bei den nachfolgenden Beihilfeberechtigten der Beihilfebesoldungsgruppen

Besoldungsgruppen	.	Beamte und Richter	Beamte und Richter des Rechtskreises Ost	Versorgungsempfänger	Witwen und Witwer	Versorgungsempfänger des Rechtskreises Ost	Witwen und Witwer des Rechtskreises Ost
- 1 -		- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
A 7 bis A 8	um	50 EUR	46,25 EUR	35 EUR	20 EUR	32,37 EUR	18,50 EUR
A 9 bis A 12	um	100 EUR	92,50 EUR	70 EUR	40 EUR	64,75 EUR	37 EUR

A 13, A 14, C 1, AH 1 bis AH 4, W 1 und R 1 bis zur 8. Lebensaltersstufe	um	200 EUR	185 EUR	140 EUR	80 EUR	129,50 EUR	74 EUR
A 15, A 16, B 2, C 2, C 3, AH 5, AH 6, W 2 und R 1 ab der 9. Lebensaltersstufe und R 2	um	310 EUR	286,75 EUR	217 EUR	124 EUR	200,72 EUR	114,70 EUR
B 3 bis B 7, C 4, AH 7, W 3 und R 3 bis R 7	um	460 EUR	425,50 EUR	322 EUR	184 EUR	297,85 EUR	170,20 EUR
B 8 bis B 11 und R 8	um	770 EUR	712,25 EUR	539 EUR	308 EUR	498,57 EUR	284,90 EUR

gekürzt. Der vorstehende Betrag der Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 35 EUR für jedes im Sinne des Beihilferechts berücksichtigungsfähige Kind. Maßgeblich ist hier die Frage, wer familienzuschlagsberechtigt ist; besitzen beide Elternteile einen eigenen Beihilfeanspruch, so kann das Kind hinsichtlich der Kostendämpfungspauschale nur bei einem Elternteil mit dem Abzugsbetrag von 35 EUR berücksichtigt werden.

Für Beamte des Dienstrechtskreises Ost regelt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Bemessungssatz ihrer Besoldung (derzeit 92,5 v.H.) - siehe Spalte 3). Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit. Demzufolge vermindert sich die Kostendämpfungspauschale auch bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit.

Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger beträgt 70 v.H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden (siehe Spalte 4). Abweichend von dieser Regelung beträgt die Kostendämpfungspauschale bei Witwen und Witwern 40 v.H. der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Kostendämpfungspauschale (siehe Spalte 5).

II. Verzicht auf die Erhebung einer Kostendämpfungspauschale

Entstehen dem Beihilfeberechtigten beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 9 BhV) bzw. bei Vorsorgemaßnahmen (§ 10 BhV), so wird eine Kostendämpfungspauschale in Bezug auf diese Aufwendungen nicht erhoben.

Von der Erhebung einer Kostendämpfungspauschale sind folgende Personengruppen befreit:

1. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte in der Elternzeit, soweit ihnen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt wird,
3. Waisen,
4. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind (z.B. AOK, BKK und weitere Ersatzkassen) und für die deshalb ein Beihilfebemessungssatz von 100 vom Hundert der sich nach Anrechnung der Kassenleistung ergebenden Aufwendungen gilt (§ 14 Abs. 4 Satz 1 BhV),
5. Versorgungsempfänger, die ein Mindestruhegehalt von 65 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 erhalten (§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG) und ihre Hinterbliebenen.